

TV 1885 Heiligenwald Abt. Handball

Auch in diesem Jahr veranstaltet die Abteilung Handball des Turnvereins Heiligenwald am 11.02.2010 den Fetten Donnerstag in der Jahnturnhalle. Das Motto in diesem Jahr lautet „125 Märchenhafte Jahre“, angepasst an die vom 11.-13. Juni stattfindende 125. Jahrfest des Turnvereins. Spaß, Stimmung und ein buntes Programm werden dem Abend wieder ihre besondere Note verleihen. Angesprochen sind Jung und Alt an diesem Event teilzunehmen. Angesichts des aktuellen Mottos wäre es was Besonderes wenn auch die Maskierungen diesem Thema angepasst wären. So sollte jeder, der Spaß am Verkleiden hat, in seiner Schatzkiste nach Passendem nachstöbern. Prominente, Sportler oder weitere Aktivisten aus dem 19. oder 20. Jahrhundert sollten hier mit ihrem Erscheinen zu einem *märchenhaften* Abend beitragen. Auch damals wurde schon gut gefeiert.

Da auf Grund des Raucherschutzgesetzes für den gesamten Hallenbereich wieder ein Rauchverbot besteht, haben wir in einem separaten Zelt hinter der Halle einen Raucherbereich errichtet.

Der Alkoholausschank erfolgt unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz.

Aufgrund der positiven Erfahrungen im letzten Jahr (kein Glasbruch und daraus entstandene Verletzungen) erfolgt der Getränkeauschank wieder in Plastikbechern.

Im Übrigen bitten wir die nachfolgenden Bestimmungen für Jugendliche unter 18 Jahren zu beachten:

Wichtige Information für minderjährige Besucher der Fetten Donnerstag-Veranstaltung „125 Märchenhafte Jahre“ des TV 1885 Heiligenwald am 11. Februar 2010.

Der TV Heiligenwald wird bei seiner „Fetten Donnerstag“-Veranstaltung in diesem Jahr auf eine konsequente Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen nach dem Jugendschutzgesetz achten. Das bedeutet für alle Besucher unserer Veranstaltung, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im Einzelnen:

Die Veranstaltung darf von Jugendlichen ab 16 Jahren bis 24 Uhr alleine besucht werden. Kinder unter 16 Jahren müssen von einem Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten begleitet werden. Jugendliche im Alter zwischen 16 und 18 Jahren müssen die Veranstaltung um 24 Uhr verlassen, außer sie sind in Begleitung einer Personensorgeberechtigten bzw. einer volljährigen Begleitperson und haben eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten, die die Erziehungsberechtigung für die Dauer der Veranstaltung auf die Begleitperson (Erziehungsbeauftragter) überträgt.

Jugendliche unter 16 Jahren haben ohne Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten keinen Zutritt zu der Veranstaltung.

Personensorgeberechtigte Personen sind die Eltern eines Jugendlichen oder deren gesetzlicher Vormund. Erziehungsbeauftragte sind Personen, die über 18 Jahre alt sind und mit den Personensorgeberechtigten schriftlich vereinbart haben, zeitweise oder auf Dauer Erziehungsaufgaben wahrzunehmen. Die Personensorgeberechtigten erteilen dem Erziehungsbeauftragten eine schriftliche Vollmacht hierfür. Für den Fall, dass Jugendliche von Personensorgeberechtigten begleitet werden, ist die Vollmacht im Sinne einer Einverständniserklärung auszufüllen. Ein Vordruck für diese Vollmacht, der den Vorgaben des Jugendschutzgesetzes gerecht wird, ist unter www.tvh-aktuell.de bzw. in der Gaststätte Jahnturnhalle (zu den Öffnungszeiten) erhältlich.

Das heißt: Wer eine Begleitperson (Schwester, Bruder, Freund, Freundin) mitnimmt, diese Begleitperson über 18 Jahre alt und eine schriftliche Vollmacht seitens der Personensorgeberechtigten mit sich führt, auf der die Übertragung der Erziehungsberechtigung festgehalten ist, kann die Veranstaltung bis zur darauf zugesagten Zeit besuchen.

Erziehungsbeauftragte(r) und Jugendliche(r) müssen ihren Personalausweis bei sich führen. Der Vollmacht ist eine Kopie des Personalausweises der/des Personensorgeberechtigten beizufügen. Die Vollmacht ist doppelt auszufüllen, ein Exemplar ist am Einlass zu hinterlegen, das zweite ist während der Veranstaltung bei sich zu führen. Trotz dieser Regelungen erfolgt Einlass unter Vorbehalt.

Anmerkungen für die Personensorgeberechtigten

- Die Begleitperson (Erziehungsbeauftragte(r) / Personensorgeberechtigte(r)) muss einen gültigen Personalausweis vorzeigen und eine Kopie des Personalausweises der Vollmacht beifügen.
- Der Jugendliche muss einen gültigen Personalausweis vorzeigen
- Die Begleitperson muss in der Lage sein, die Aufsicht für den Jugendlichen gewähren zu können
- Wenn die Begleitperson die Veranstaltung verlässt, muss auch der Jugendliche die Veranstaltung verlassen.
- Die Begleitperson sorgt auch für die Einhaltung des Jugendschutzes, dabei muss der Begleitperson bewusst sein, dass Jugendliche bis 18 Jahre keine branntweinhaltigen Getränke (z. B. Rum oder Wodka, aber auch branntweinhaltige Mixgetränke) konsumieren dürfen.